



CEP Policy Paper

***Strafverfolgung von deutschen
Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak***

***Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und
Sicherheitsbehörden***

Sofia Koller

Counter Extremism Project (CEP)

Oktober 2022

Inhalt

- Zusammenfassung 3
- Handlungsempfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden 3
- Einleitung und Kontext..... 6
- Risikobewertung..... 7
- Ansatz der Strafverfolgung von Rückkehrerinnen 8
- Überblick: Bisherige Urteile von Rückkehrerinnen 9
- Drei Fallbeispiele13
- Herausforderungen15

Zusammenfassung

- Dieses Policy Paper stellt erste Erkenntnisse aus der Strafverfolgung von Rückkehrerinnen – d.h. Frauen, die aus Deutschland in das ehemalige Gebiet des so genannten Islamischen Staates (IS) in Syrien und dem Irak ausgereist und wieder zurückgekehrt sind – sowie Handlungsempfehlungen vor. Es ist das erste in einer Reihe von CEP Publikationen zur Analyse der Strafverfolgung, Rehabilitation und Reintegration von Rückkehrenden in vier verschiedenen europäischen Ländern.
- Mehr als 1.150 Personen sind seit 2011 aus Deutschland nach Syrien und in den Irak ausgereist, vor allem um sich dem IS anzuschließen. Davon waren etwa 25 % Frauen.
- Mindestens 26 der über 94 deutschen Rückkehrerinnen (d.h. etwa 28 %) wurden Stand August 2022 vor einem deutschen Gericht verurteilt.¹ 25 von ihnen wurden für Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach §129a i.V.m. §129b StGB verurteilt.²
- Seit 2018 argumentieren Strafverfolger*innen, dass Frauen durch Heirat oder Haushaltsführung die Kampfhandlungen ihrer Männer für den IS unterstützen und dies somit als IS Mitgliedschaft der Frauen zu werten ist; die Anklagen werden durch Verstöße gegen nationales und internationales Recht unterstützt. Rückkehrerinnen wurden deshalb u.a. für Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder Kriegsverbrechen gegen das Eigentum verurteilt.
- Deutsche IS Anhängerinnen waren auch an Verbrechen gegen jesidische ‚Sklavinnen‘ beteiligt und wurden in mehreren Fällen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gegen Personen oder Beihilfe zum Mord verurteilt. Im Juli 2022 wurde die erste Rückkehrerin außerdem in erster Instanz für Beihilfe zum Völkermord verurteilt.³
- Die Urteile bestätigen, dass deutsche Frauen den IS auch jenseits von Haushaltsführung und Kindererziehung in unterschiedlichen Rollen unterstützt haben und somit ein Sicherheitsrisiko darstellen können.
- Zu Herausforderungen zählen der Zugang zu Beweismitteln bzw. Zeug*innen, Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerrecht, z.B. wegen geschlechtsbasierter Gewalt sowie generell der Zugang zu (ehemaligen) IS Mitgliedern, die sich noch in Syrien befinden.

Handlungsempfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden

Aus der Analyse bisheriger Erfahrungen in der Strafverfolgung von Rückkehrerinnen lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten, die zum größten Teil auch für die Strafverfolgung von männlichen Rückkehrenden relevant sind:

- **Rückführung aller verbleibenden deutschen Staatsbürgerinnen und Minderjähriger mit Deutschlandbezug aus Nordostsyrien und dem Irak**, um mögliche Haftbefehle zu vollstrecken und die Strafverfolgung sowie Teilnahme an Rehabilitierungs- und Reintegrationsprogrammen zu ermöglichen. Dies ist in Anbetracht der offensichtlichen

¹ Diese Zahlen beziehen sich auf Urteile in erster Instanz. In einigen Fällen ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da Berufung eingelegt wurde. In konkreten Fällen wird im Text angegeben, ob das Urteil rechtskräftig ist oder nicht.

² Bis auf eine Ausnahme – Andrea B. – handelt es sich um die Mitgliedschaft oder Unterstützung des IS.

³ <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article240150047/Hamburg-34-jaehrige-IS-Rueckkehrerin-muss-fuenfeinhalb-Jahre-in-Haft.html>

sicherheitspolitischen und humanitären Bedenken sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen dringend geboten.⁴

- **Weitere Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bereitstellung und den Austausch von so genannter „battlefield oder military evidence“ bei der Strafverfolgung von Rückkehrenden:** dies könnte die Organisation von fallbezogenen bilateralen Austauschformaten zwischen Praktiker*innen der nationalen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizei) beinhalten. Ziel wäre es, die gegenseitigen Anforderungen und Herausforderungen bei der Verwendbarkeit von Beweismitteln zu verdeutlichen. Von Interesse aus deutscher Sicht wäre zum Beispiel ein verstärkter Austausch zwischen Deutschland und Frankreich. Entsprechende bilaterale Austauschformate sollten existierende bilaterale bzw. multilaterale Formate wie die Joint Investigation Teams (JIT) unter Mithilfe von Eurojust ergänzen.⁵
- **Weitere Verstärkung der Zusammenarbeit mit jesidischen Gemeinschaften bzw. Nichtregierungsorganisationen in Deutschland und im Ausland, u.a. bei der Suche nach möglichen Opfern, Nebenkläger*innen und Zeugen:** dies könnte die Organisation von vertrauensbildenden Maßnahmen sowie Austauschformaten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen beinhalten. Ziel wäre es dabei 1) die jeweilige Arbeit und Methoden zu verdeutlichen und besser zu verstehen, um die Wahrscheinlichkeit der Verwendbarkeit von Zeugenaussagen vor Gericht zu erhöhen, 2) die kultursensible Begleitung und Bereitstellung psychosozialer Beratung von Opfern von Völkerstraftaten und sexualisierter Gewalt zu verbessern sowie 3) Bedingungen bei Gerichtsverfahren, an denen die jesidische Gemeinschaft wahrscheinlich teilnehmen möchte, zu verbessern, z.B. indem zumindest Verdolmetschung auf Englisch bereitgestellt wird.
- **Erweiterung von personellen und technischen Kapazitäten in den Strafverfolgungsbehörden, um die Auswertung und Nutzung von Beweismitteln vor Gericht zu verbessern:** dies könnte zum Beispiel den Einsatz von Analysetools zur Auswertung von großen Datenmengen sowie Dolmetscher*innen beinhalten, um die Arbeitsbelastung insgesamt zu reduzieren sowie die Gerichtsverfahren zu verkürzen. Darüber hinaus würde die systematische Verfolgung aller von IS Rückkehrenden begangenen Straftaten gegen das Völkerrecht es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, die Komplexität der Fälle von IS Rückkehrenden besser zu bewältigen. Ziel sollte nicht die exemplarische Anklage und Verurteilung von Einzelpersonen, sondern eine strategische Verfolgung von kollektivem Unrechtsverhalten im Rahmen des IS sein.
- **Gender-sensible Weiterentwicklung von existierenden Risikoeinschätzungsinstrumenten** wie VERA-2R aus den Niederlanden oder RADAR-iTE aus Deutschland: dies könnte die Weiterentwicklung oder Anpassung dieser Risikoeinschätzungsinstrumente beinhalten. Derzeit basieren diese Instrumente

⁴ Siehe z.B. Sofia Koller, „Deutschland muss seine Staatsbürger aus Nordsyrien zurückholen“, DGAP, 3.Februar 2021, <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/deutschland-muss-seine-staatsbuenger-aus-nordsyrien-zurueckholen-0>

⁵Eurojust, „Joint Investigation Teams“, <https://www.eurojust.europa.eu/judicial-cooperation/eurojust-role-facilitating-judicial-cooperation-instruments/joint-investigation-teams>

weitgehend auf männlichen Fällen. Eine Verbesserung dieser Instrumente würde eine genauere Bewertung auch weiblicher Fälle ermöglichen.

Über CEP

Das Counter Extremism Project (CEP) ist eine gemeinnützige und überparteiliche internationale Organisation, die gegründet wurde, um die wachsende Bedrohung durch extremistische Ideologien zu bekämpfen. Ein Schwerpunktbereich von CEP ist die Rehabilitation von extremistischen Straftätern.

E-Mail-Kontakt: berlin@counterextremism.com

Über die Autorin

Sofia Koller ist Senior Research Analyst bei CEP und arbeitet unter anderem zur Distanzierung und Deradikalisierung von gewaltorientiertem islamistischem Extremismus. Im Jahr 2022 ist sie für ein Forschungsprojekt zur Strafverfolgung, Rehabilitation und Reintegration von Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak in mehreren europäischen Ländern verantwortlich.

E-Mail-Kontakt: skoller@counterextremism.com

Weitere CEP Ressourcen

- CEP Webinar mit Sofia Koller, Dr. Gerwin Moldenhauer und Julia Berczyk: „Die Frauen, die aus Syrien zurückkommen. Strafverfolgung von IS-Rückkehrerinnen in Deutschland“ am 31. August 2022, <https://www.youtube.com/playlist?list=PLMgGq1NecSpbQiXtH07ewl5f3X934Jq42>
- CEP Webinar mit Dr. Gina Vale und Sofia Koller: „The Fall-Out of Gendered Counterterrorism Approaches in Northeast Syria“ am 28. Februar 2022, <https://www.youtube.com/watch?v=Ngk23Eplb7s>
- CEP Bericht von Dr. Robert Pelzer und Mika Moeller: „Resozialisierung und Reintegration von (ehemaligen) Inhaftierten aus dem Phänomenbereich ‚islamistischer Extremismus‘“ vom April 2020: https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP-Report_Resozialisierung%20und%20Reintegration_Islamistischer%20Extremismus.pdf

Einleitung und Kontext

Mehr als 1.150 Personen sind seit 2011 aus Deutschland nach Syrien und in den Irak ausgereist, u.a. um sich terroristischen Organisationen wie dem IS anzuschließen. Unter westlichen IS Anhängern insgesamt machten Frauen mindestens 15 % aus, unter den deutschen Ausreisenden gehen Expert:innen sogar von etwa 25 % aus.⁶ Obwohl gewaltorientierter islamistischer Extremismus u.a. von Sicherheitsbehörden als „rein männliches Phänomen“ wahrgenommen wurde und wird, verdeutlichen diese Zahlen, dass „eine derartige Reduzierung des Phänomens falsch ist.“⁷ Einige Frauen sind nach kürzerem oder längerem Aufenthalt freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgereist, wurden über die Türkei abgeschoben oder sind vor Ort ums Leben gekommen.

Bei anderen ist der genaue Aufenthaltsort derzeit nicht bekannt. Im Rahmen des militärischen Siegs über den IS im Jahr 2019 wurden die verbleibenden – mutmaßlichen oder ehemaligen – IS Mitglieder, darunter deutsche Männer, Frauen und Kinder, festgenommen und befinden sich ohne rechtlich eindeutigen Status in Gefängnissen und Lagern der kurdischen Selbstverwaltung AANES (engl. Autonomous Administration of North and East Syria) bzw. Rojava im Nordosten Syriens. Aus humanitären Gründen sowie durch mehrere Gerichtsurteile⁸ dazu verpflichtet, hat die Bundesregierung seit 2019 im Rahmen von fünf Repatriierungsaktionen insgesamt 22 Frauen sowie 69 Kinder nach Deutschland zurückgeführt, zuletzt im März 2022.⁹ Damit ist Deutschland eines der wenigen europäischen Länder, die auch erwachsene Frauen, d.h. Mütter von Minderjährigen, aus Nordostsyrien zurückzuführen.

Stand Oktober 2022 sollen im Lager Al Roj weiterhin drei deutsche Frauen und deren 15 Kinder sowie zwei Frauen und sechs Kinder mit Deutschlandbezug, im Lager Al Hol mindestens zwei deutsche Frauen verbleiben. Etwa 37 Männer mit deutscher Staatsbürgerschaft oder Deutschlandbezug befinden sich in kurdischen Gefängnissen in Nordostsyrien.¹⁰ Im Nordwesten Syriens, in Idlib, sollen sich etwa 40 Personen – Männer und Frauen – in Freiheit befinden, darunter auch Minderjährige. Schließlich sind sechs Frauen und drei Männer im Irak sowie mindestens vier Personen (darunter ein Kind) in der Türkei inhaftiert. Mittlerweile sind über 94 erwachsene Frauen wieder nach Deutschland zurückgekehrt.¹¹

⁶ Sofia Koller & Alexander Schiele, „Holding Women Accountable. Prosecuting Female Returnees in Germany,” CTC Sentinel, December 2021, Volume 14, Issue 10, <https://ctc.usma.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/> und Sofia Koller, „Approaches to Female Returnees in the EU. Overview of existing expertise and experience with female returnees in Belgium, France, Germany, and the Netherlands.“ Interner Bericht im Auftrag des International Centre for Counter-Terrorism (ICCT) für das Radicalisation Awareness Network (RAN) Policy Support der Europäischen Kommission, 2022.

⁷ Britt Ziolkowski & Aaron Kunze, „Deutsche muhajirat: Radikalisierungshintergründe und -verläufe von Mädchen und Frauen aus Baden-Württemberg“, Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, November 2019, http://docs.dpaq.de/15682-deutsche_muhajirat_radikalisierungshintergr_nde_von_m_dchen_und_frauen_aus_bw.pdf

⁸ Siehe zum Beispiel <https://www.tagesspiegel.de/politik/30-jaehrige-mit-drei-kindern-deutschland-holt-erstmals-is-anhaengerin-aus-syrien-zurueck/25260052.html> und <https://www.tagesspiegel.de/berlin/gericht-droht-mit-zwangsgeld-bundesregierung-muss-is-anhaengerin-nach-deutschland-zurueckholen/25599988.html>

⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/002/2000283.pdf>; <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/baerbock-rueckholung-nordostsyrien/2520068>

¹⁰ Interview mit Julia Berczyk, Grüner Vogel e.V., am 19.07.2022 und Berechnung der Autorin.

¹¹ Laut Bundesregierung gab es Stand Dezember 2021 80 deutsche Rückkehrerinnen, seitdem sind vierzehn weitere Frauen zurückgeführt worden; Sofia Koller & Alexander Schiele, „Holding Women

Risikobewertung

Im Kontext von islamistischem Extremismus und Terrorismus haben sowohl Behörden, z.B. Polizei, Staatsanwälte oder JVA-Angestellte als auch zivilgesellschaftliche Organisationen wie Ausstiegsberatungen bisher mehr Erfahrung im Umgang mit Männern gesammelt. Zudem wurden Frauen aus extremistischen Milieus lange als eher naiv, passiv und Opfer der Entscheidungen ihrer Partner wahrgenommen. Erst in den letzten Jahren, durch den relativ großen Frauenanteil beim IS und spezialisierte Forschung hat sich eine differenziertere Einschätzung von Frauen entwickelt.¹² Nicht nur weist der Radikalisierungsprozess von Frauen und Männern wichtige Gemeinsamkeiten auf, Frauen können sowohl weniger als auch genauso oder noch radikalisierter und ideologischer als Männer sein.

Bisherige Erfahrungen und Forschung zu Radikalisierungsverläufen von Frauen sowie deren Aktivitäten in terroristischen Gruppen wie dem IS legen nahe, dass Frauen diverse Rollen innehatten, die sich im Laufe der Zeit veränderten.¹³ In den ersten Jahren stand für IS Mitglieder die Unterstützung ihrer Ehemänner als Kämpfer, die Haushaltsführung inkl. Verantwortung für „Sklavinnen“ der jesidischen Minderheit, die Erziehung und Indoktrinierung der Kinder sowie die Rekrutierung anderer Frauen und Fundraising im Vordergrund.

Im Rahmen der räumlichen Konsolidierung des IS und dem Bedarf nach Verwaltung eroberter Gebiete gehen Expertinnen und Experten dann davon aus, dass Frauen vermehrt als Ärztinnen, Krankenschwestern, Beamtinnen, aber auch in der religiösen Sittenpolizei (Hisbah) und Kampfseinheiten tätig waren. Die Deutsche Carla-Josephine S. war beispielsweise Fahrerin bei der Katiba Nusaiba (oder Khatiba Nusaybah), einer ausschließlichen weiblichen Trainings- und Kampfseinheit des IS.¹⁴ Die Deutsch-Iranerin Solale M. soll ebenfalls Mitglied der Katiba Nusaiba gewesen sein.¹⁵ Dabei wurden Frauen, neben anderen Aufgaben, im Umgang mit Waffen wie Sturmgewehren geschult. Auch andere IS Mitglieder hatten Zugang zu AK-47, wie der Fall von Omaima A. zeigt.¹⁶

Im Kontext von militärischen Niederlagen des IS und Gebietsverlusten aber vor allem ab Mitte 2017 konnten Frauen auch aktivere Rollen im Kampf oder in Selbstmordoperationen einnehmen. Nach dem militärischen Sieg über den IS konzentrierte sich die Rolle von Frauen in den Lagern der kurdischen Autonomieverwaltung in Nordsyrien wieder mehr auf Kindeserziehung sowie Propaganda und Fundraising für ihre gefangenen „Schwestern“.

Accountable. Prosecuting Female Returnees in Germany,” CTC Sentinel, Dezember 2021, Band 14, Ausgabe 10 <https://ctc.usma.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/>.

¹² Siehe zum Beispiel Elizabeth Pearson & Emily Winterbotham, „Women, Gender and Daesh Radicalisation: A Milieu Approach”, RUSI Journal, 2017; Erin Marie Saltman & Melanie Smith, „Till Martyrdom Do Us Part: Gender and the ISIS Phenomenon“, Institute for Strategic Dialogue, 2015 oder Joana Cook & Gina Vale, „From Daesh to diaspora. Tracing the women and minors of Islamic State“, International Centre for the Study of Radicalisation, London, 2018.

¹³ Gina Vale, „Women in Islamic State: From Caliphate to Camps“, ICCT Policy Brief, Oktober 2019, <https://icct.nl/app/uploads/2019/10/Women-in-Islamic-State-From-Caliphate-to-Camps.pdf>

¹⁴ Siehe https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Pressemitteilungen_aus_2020/20200430_PM_Carla_S/in dex.php

¹⁵ Siehe <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-04-03-2022.html?nn=478184>

¹⁶ <https://www.abendblatt.de/hamburg/article230573802/IS-Prozess-Hamburg-Dreieinhalb-Jahre-Haft-Denis-Cuspert-Witwe-GangsterrapperOmaima-A-Strafe-terroristischen-Vereinigung.html>

Gleichzeitig setzen IS Mitglieder auch in den verschiedenen Lagern weiterhin die Einhaltung der IS Verhaltensregeln durch und sanktionieren Fehlverhalten.

Aufgrund ihrer möglichen Beteiligung an diesen Aktivitäten können Frauen, die aus Syrien und dem Irak nach Europa zurückkehren, mehrere Sicherheitsrisiken darstellen.¹⁷ Dazu gehören 1) Erfahrung im Umgang mit Waffen sowie Sprengstoffgürteln, 2) Erstellung und Verbreitung von Propaganda für die Zielgruppe Frauen oder Mädchen, 3) Erfahrung in der Radikalisierung, Indoktrinierung und (unauffälligen) Rekrutierung von Dritten¹⁸, vor allem während oder nach der Haft.

Ansatz der Strafverfolgung von Rückkehrerinnen

In der Strafverfolgung von Rückkehrenden in Deutschland wird als Straftatbestand normalerweise die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach §129a i.V.m. §129b Strafgesetzbuch (StGB) angewendet.¹⁹ Die Verfolgung von Straftaten nach §§129a,b StGB fällt unter die Zuständigkeit des Generalbundesanwalt (GBA). Gleichzeitig delegiert der GBA jedoch viele der Rückkehrer-Fälle an die Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) der Bundesländer.

Im Vergleich zu männlichen Rückkehrern hat die gezielte Strafverfolgung von Rückkehrerinnen in europäischen Ländern ein paar Jahre verspätet begonnen. Grund dafür waren u.a. das genderbasierte Stereotyp, dass Frauen in terroristischen Organisationen keine (wichtige) Rolle spielten sowie die Unsicherheit, welche Straftatbestände gegen weibliche Mitglieder konkret genutzt werden könnten. Darüber hinaus stellt die Beschaffung von Beweisen für potenzielle Straftaten in einem Konfliktgebiet im Allgemeinen eine große Herausforderung dar.

In Deutschland begannen die Staatsanwaltschaften ab 2018, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf weibliche Rückkehrer zu richten. Der Fall von Sibel H. löste diese Entwicklung aus: nach ihrer Rückkehr aus Syrien beantragte der GBA einen Haftbefehl, der jedoch in 2018 vom Bundesgerichtshof (BGH) abgelehnt wurde. Der BGH folgte nicht der Argumentation des GBA, dass Sibel H. den IS unterstützt hatte, indem sie der Organisation beigetreten war und in deren Gebiet gelebt hatte, auch wenn sie sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hatte.²⁰ Diese Entscheidung führte dazu, dass in Deutschland der reine Aufenthalt im Gebiet des IS nicht ausreicht, um nach §129a,b StGB angeklagt zu werden, sondern zusätzliche Beweise nötig sind. Gleichzeitig haben weibliche IS Mitglieder normalerweise nicht an Kampfhandlungen oder ähnlichen gewaltorientierten Aktivitäten teilgenommen, was für eine Anklage nach §129a,b genutzt werden könnte.

Seit 2018 argumentieren Strafverfolger deshalb, dass ansonsten legale Aktivitäten wie die Heirat eines IS Angehörigen und Haushaltsführung im Kontext des IS als Mitgliedschaft zu

¹⁷ Sofia Koller, „Approaches to Female Returnees in the EU. Overview of existing expertise and experience with female returnees in Belgium, France, Germany, and the Netherlands.“ Interner Bericht im Auftrag des International Centre for Counter-Terrorism (ICCT) für das Radicalisation Awareness Network (RAN) Policy Support der Europäischen Kommission, 2022.

¹⁸ Dazu können auch Kinder von Rückkehrenden gehören, selbst wenn diese während der Haft meist von ihren Müttern getrennt werden.

¹⁹ Für mehr Informationen, siehe Sofia Koller & Alexander Schiele, „Holding Women Accountable. Prosecuting Female Returnees in Germany,“ CTC Sentinel, December 2021, Volume 14, Issue 10 <https://ctc.usma.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/>.

²⁰ Seit 2015 ist außerdem die Ausreise nach Syrien, um sich einer terroristischen Vereinigung anzuschließen, strafbar, selbst wenn die Mitgliedschaft selbst nicht nachweisbar ist.

werten sind. Die Staatsanwaltschaft argumentiert regelmäßig, dass Frauen durch diese Aktivität die Kampfhandlungen ihrer Männer ermöglichten. Außerdem war zwar schon vor der Entscheidung des BGH im Jahre 2018 klar, dass Frauen beim IS in vielen Fällen in geplünderten Wohnungen und Häusern unterkommen waren. Strafverfolgungsbehörden haben jedoch erst nach 2018 angefangen, diese Tatsache in der Anklageschrift zu nutzen. Dadurch sollte das Argument unterstützt werden, dass dieses Verhalten tatsächlich eine Straftat darstellt, die wiederum den Tatbestand der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach §129a,b unterstützt. Zusätzlich zum Plündern durch das Wohnen in vom IS besetzten Häusern nutzt der GBA weitere Verstöße gegen internationales Recht wie Verstöße gegen des Kriegswaffenkontrollgesetz oder Kriegsverbrechen, um eine Anklage nach §§129a,b StGB zu unterstützen.

Überblick: Bisherige Urteile von Rückkehrerinnen

Von den über 94 Rückkehrerinnen wurden konkret bisher mindestens 33 Frauen angeklagt. Mindestens 26 dieser 33 wurden verurteilt (Stand Oktober 2022).²¹ Die folgende Tabelle listet die bisherigen Verurteilungen nach Häufigkeit auf. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Rückkehrerinnen für mehr als einen Straftatbestand verurteilt wurden.

Tatbestand von 26 verurteilten Rückkehrerinnen	Beispiel/Kommentar
Unterstützung oder Mitgliedschaft einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§129a, b StGB)	25	Als erste Rückkehrerin wurde Karolina R. aka „Umm Luqmaan“ für diesen Straftatbestand verurteilt. Im Juni 2015 erhielt sie eine Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten, da sie u.a. nach Syrien gereist war, um Kameras und Bargeld für den IS zu übergeben. ²² Im Jahre 2022 wurden auch aus Syrien zurückgeführte (ehemalige) IS Anhängerinnen wie Leonora M. oder Romiena S. nach §129a, b StGB zu mehrjährigen Haftstrafen (im Falle von M. auf Bewährung) verurteilt. ²³
Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§22 KrWaffKontrG)	15	Dieser Straftatbestand wurde bei etwa der Hälfte der verurteilten Rückkehrerinnen angewandt. Das Tragen von Waffen war für Frauen beim IS nicht unüblich. Während es sich meistens um Waffen wie Kalaschnikows handelte, besaß z.B. Derya Ö. neben diversen Waffen auch einen Sprengstoffgürtel und

²¹ Erste Übersicht zu Anklagen, Verurteilungen und Strafmaß: Sofia Koller & Alexander Schiele, „Holding Women Accountable. Prosecuting Female Returnees in Germany,“ CTC Sentinel, Dezember 2021, Band 14, Ausgabe 10 <https://ctc.usma.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/>.

²² https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Pressemitteilungen_aus_2015/20150624_PM_Urteil_Karolina-R./index.php

²³ Siehe <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-gegen-is-ruckkehrerin-212141.html> und https://olg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/pressemitteilungen/?tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=289215&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=63e43f9cc5145510bb19135bad895063.

		Carla-Josephine S. eine Handgranate. ²⁴ Die Strafverfolgung hat dabei erfolgreich argumentiert, dass das Tragen einer Waffe auch die Bereitstellung der Waffe durch den IS oder das Absolvieren eines IS Waffentrainings unterstellt, was wiederum das Argument der Mitgliedschaft unterstützt.
Kriegsverbrechen gegen das Eigentum und sonstige Rechte (§9 VStGB)	9 ²⁵	Das erste Mal wurde dieser Straftatbestand bzw. diese Argumentation im Verfahren gegen Sabine S. angewandt, die in 2019 zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde. ²⁶ Wie viele IS Familien wohnten S. und ihr Mann in Unterkünften, deren Besitzer geflohen waren und deren Besitzer vom IS vertrieben worden waren. Der IS stellte ihr Eigentum anschließend den Familien seiner Mitglieder zur Verfügung. Der BGH bestätigte in diesen Fällen, dass „die Inbesitznahme ‚freigeräumter‘ Häuser durch nachrückende IS-Angehörige eine Aneignung im Sinne von § 9 Abs. 1 VStGB darstellt; die früheren Bewohner der Immobilien sind als gegnerische Partei im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen.“ ²⁷
Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§171 StGB)	8	Dieser Straftatbestand wurde meistens bei Frauen angewandt, die gemeinsame, oft kleine Kinder gegen den Willen des Kindsvaters in ein Kriegsgebiet mitgenommen hatten. Nadia B. hatte beispielsweise ihre damals 3-jährige Tochter mit nach Syrien genommen, die dort Kriegshandlungen und Bombenangriffe miterlebte. B erzog außerdem ihre zwei vor Ort geborenen Söhne nach der Ideologie des IS. Das Gericht entschied, dass B. somit schwere Entwicklungsstörungen ihrer Kinder in Kauf nahm. ²⁸
Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 VStGB)	6	Diese Straftatbestände wurden für die Strafverfolgung von schwerer Misshandlung von Angehörigen der jesidischen Gemeinschaft durch IS Anhänger:innen angewandt. Jennifer W. wurde als weltweit erster IS Anhänger bzw. Anhängerin für Straftaten gegen die Jesiden zu zehn Jahren Haft

²⁴ <https://openjur.de/u/2201848.ppdf> und https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Pressemitteilungen_aus_2020/20200430_PM_Carla_S/index.php

²⁵ In einer früheren Version dieses Artikels wurde die Zahl der Rückkehrerinnen, die wegen dieser Straftat verurteilt wurden, fälschlicherweise mit zehn angegeben.

²⁶ https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Urteil+in+einem+Staatsschutzverfahren+wegen+des+Vorwurfs+der+Mitgliedschaft+in+der+auslaendischen+terroristischen+Vereinigung+Islamischer+Staat++u+a/?LI_STPAGE=1178276

²⁷ Christian Ritscher, „Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts“, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, ZIS 12/2019, S.599-601, https://zis-online.com/dat/artikel/2019_12_1334.pdf

²⁸ <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2021/pressemitteilung.1106921.php?fbclid=IwAR12lwEyumJvlg3zXRVEEgC0fvZj6F2tHn8qW3MXRKL9J5Z93Zlqzmsg8LE>

		<p>verurteilt.²⁹ Sie hatte u.a. einem jesidischen Mädchen nicht geholfen, das ihr Mann als Bestrafung mit den Händen über dem Kopf gefesselt in Sonne hängen gelassen hatte, was zum Tod des Mädchens führte (siehe Fallbeispiel). Die Bundesanwaltschaft hatte eine lebenslange Haftstrafe gefordert und Revision gegen das Urteil eingelegt. Ein anderes Beispiel ist Sarah O., die u.a. für Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Vergewaltigung zu 6 Jahren und Monaten Haft verurteilt wurde: mit ihrem Einverständnis und durch sie in seinem Handeln bestärkt vergewaltigte ihr nach islamischem Ritus angeheirateter Ehemann zwei jesidische „Sklavinnen“ (siehe Fallbeispiel).³⁰ Da O. zum Tatzeitpunkt minderjährig war, erhielt sie eine Jugendstrafe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.</p>
Entziehung Minderjähriger (§235 StGB)	5	<p>Auch dieser Straftatbestand wurde bei Frauen angewandt, die gemeinsame, oft kleine Kinder gegen den Willen des Kindsvaters in ein Kriegsgebiet mitgenommen hatten. Carla-Josephine S. wurde beispielsweise in erster Instanz u.a. für schwere Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge verurteilt. Sie hatte ihre Kinder in ein Kriegsgebiet mitgenommen und somit in mehreren Fällen größter Lebensgefahr ausgesetzt. Als Konsequenz war ihr Sohn bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen.³¹</p>
Kriegsverbrechen gegen Personen (§8 VStGB)	4	<p>Dieser Straftatbestand wurde zur Verfolgung von zwei verschiedenen Verhaltenskategorien eingesetzt. Zum einen wurde es zur Strafverfolgung von Rückkehrerinnen angewandt, die ihre Kinder unter 15 Jahren in bewaffnete Gruppen eingegliedert oder zur aktiven Teilnahme in solchen Gruppen gezwungen hatten (§ 8, Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 VStGB). Carla-Josephine S. beispielsweise zwang ihren sechsjährigen Sohn, Kindersoldat des IS zu werden.³² Stefanie A. ließ ihren 13-jährigen Sohn beim IS eine militärische Ausbildung beginnen.³³</p>

²⁹ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2021/30.php>

³⁰

[https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse weitere/PresseOLGs/archiv/2021_01 Archiv/16_06_2021_1/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse%20weitere/PresseOLGs/archiv/2021_01_Archiv/16_06_2021_1/index.php)

³¹ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Pressemitteilungen_aus_2020/20200430_PM_Carla_S/index.php

³² https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/archiv/Pressemitteilungen_aus_2020/20200430_PM_Carla_S/index.php

³³ „IS-Rückkehrerin in Hamburg zu sechseinhalb Jahren Haft verurteilt“, NDR, 24.03.2022, <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/IS-Rueckkehrerin-in-Hamburg-zu-sechseinhalb-Jahren-Haft-verurteilt,terrorprozess148.html>

		<p>Zwei Jahre später verstarb er bei einem Bombenangriff.</p> <p>Zum anderen geht es um Verbrechen an Jesidinnen. Zum einen hatte Jennifer W. ein jesidisches Mädchen sterben lassen. W.'s Mann hatte das Mädchen als Strafe mit den Händen über dem Kopf gefesselt in der Sonne hängen lassen, was zum Tod des Mädchens führte (siehe Fallbeispiel). Da W. dem Mädchen nicht bzw. zu spät geholfen hatte, wurde sie in erster Instanz zur durch Unterlassen begangener Beihilfe zum Versuch eines Kriegsverbrechens gegen Personen in Form der Tötung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person verurteilt (konkret § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2, § 2 VStGB). Das andere Beispiel ist Jalda A., die im Juli 2022 in erster Instanz u.a. zu Kriegsverbrechen gegen Personen durch Versklavung zu fünfeneinhalb Jahren Haft verurteilt wurde.³⁴</p>
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	3	<p>Dieser Straftatbestand wurde angewandt, um den Missbrauch von jesidischen „Sklavinnen“ durch Rückkehrerinnen zu verfolgen. Sarah O. wurde beispielsweise u.a. für Freiheitsberaubung von über einer Woche Dauer, Freiheitsberaubung mit Todesfolge und mit Körperverletzung verurteilt.³⁵ Zusammen mit ihrem nach islamischem Ritus angeheirateten Ehemann hatte O. insgesamt fünf jesidische Frauen und zwei minderjährige jesidische Mädchen als „Sklavinnen“ gehalten. O.s Ehemann vergewaltigte zwei der ‚Sklavinnen‘ und wurde dabei von O. unterstützt. Sarah O. hatte außerdem die Fahrt eines der jesidischen Mädchen auf einer Straße genehmigt, die am Vortag unter Beschuss geraten war und auf der das Mädchen starb.</p>
Beihilfe zum Völkermord (§6 VStGB)	1	<p>Bisher wurde nur Jalda A. in erster Instanz für Beihilfe zum Völkermord verurteilt; sie hatte zusammen mit ihrem nach islamischem Ritus angeheirateten Mann eine Jesidin als „Sklavin“ gehalten und schwer misshandelt (siehe Fallbeispiel).³⁶</p>
Beihilfe zum Mord (§211 StGB)	1	<p>Bisher wurde nur Jennifer W. in erster Instanz für durch Unterlassen begangene Beihilfe zum Versuch des Mordes verurteilt (§§ 211, 13, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB, siehe Fallbeispiel); laut Urteil sei W. dem jesidischen Mädchen verpflichtet gewesen, es gegen</p>

³⁴ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamburg-3st222-is-rueckkehrerin-haftstrafe-sklaverei-voelkermord-kriegsverbrechen/?r=rss>

³⁵

https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOLGs/archiv/2021_01_Archiv/16_06_2021_1/index.php

³⁶ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamburg-3st222-is-rueckkehrerin-haftstrafe-sklaverei-voelkermord-kriegsverbrechen/?r=rss>

		das vorsätzliche Vorgehen ihres Mannes vor dem Tod zu schützen.
Fahrlässige Tötung (§222 StGB)	1	Bisher als einzige Rückkehrerin wurde Stefanie A. für diesen Tatbestand verurteilt und erhielt eine Haftstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten: A. hatte ihren damals 13 Jahre alten Sohn zum IS nach Rakka, Syrien mitgenommen. Dort begann er eine militärische Ausbildung und starb als Kämpfer im Februar 2018 bei einem Bombenangriff. ³⁷

Drei Rückkehrerinnen wurden außerdem für die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach §89a StGB angeklagt, jedoch nicht verurteilt: Karolina R. hatte nach ihrer Rückkehr nach Deutschland Spenden- und Sachsammlungen und deren Transfer nach Syrien für den IS organisiert. Im Falle von Andrea B. folgte das Gericht ebenfalls nicht der Argumentation der Anklage, sondern verurteilte sie für 18 Monate Haft auf Bewährung für Entziehung Minderjähriger.³⁸ Der BGH bestätigte das Urteil.

Bis auf eine Ausnahme hat die Bundesstaatsanwaltschaft in allen Fällen erfolgreich argumentiert, dass durch diese Straftatbestände auch von einer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der terroristischen Vereinigung auszugehen ist. Beispielsweise könne man beim Tragen einer Waffe auch von der Bereitstellung der Waffe sowie von Waffentraining durch den IS ausgehen; auch die Wohnungen, in denen sich die Frauen aufgehalten hatten, seien den Mitgliedern vom IS bereitgestellt worden. Schließlich seien auch Verbrechen gegen Angehörige der jesidischen Gemeinschaft im Kontext des IS als terroristische Organisation erfolgt bzw. durch sie ermöglicht worden.

Das durchschnittliche Strafmaß für die bisher mindestens 26 verurteilten Rückkehrerinnen ist drei Jahre und 10 Monate (inklusive Bewährung). Für die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung sieht § 129a Abs. 1 StGB einen Strafrahmen von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Mitgliedschaftliche Beteiligungshandlungen, d.h. zum Beispiel Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kontext der Straftaten gegen Jesidinnen, können zu insgesamt höheren Haftstrafen führen.

Drei Fallbeispiele

Die folgenden drei Fälle, in denen weibliche IS Mitglieder in Deutschland zum ersten Mal für bestimmte Straftaten auf der Grundlage des internationalen Strafrechts verurteilt wurden, zeigen die internationale Bedeutung der Strafverfolgung von Rückkehrenden in Deutschland ist.

Verurteilung in erster Instanz für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Mitgliedern der jesidischen Gemeinschaft: Jennifer W. aus Niedersachsen ist das weltweit erste IS Mitglied, die für Straftaten gegen die religiöse Minderheit der Jesiden angeklagt wurde. W. hatte sich im Sommer 2014 dem IS

³⁷ ibidem

³⁸ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2015/7.php>

angeschlossen und dort nach islamischem Ritus einen irakischen IS Kämpfer geheiratet.³⁹ Laut Gerichtsurteil zeigte W. wenig Begeisterung, Haushaltsaufgaben zu übernehmen, weswegen ihr Ehemann eine jesidische „Sklavin“ kaufte. Diese jesidische Frau sowie deren Tochter, ein damals vierjähriges Mädchen, wurden regelmäßig von Jennifer W.s Ehemann geschlagen, u.a. mit W.s Wissen oder als Konsequenz der Beschwerden von W. Im August 2015 ließ W.s Ehemann das Mädchen als Strafe mit den Händen über dem Kopf gefesselt in der Sonne hängen, was zum Tod des Mädchens führte. Jennifer W. hatte ihren Mann nicht gehindert und zu spät darum gebeten, das Kind loszubinden. W. wurde im Oktober 2021 deshalb vor dem Oberlandesgericht München u.a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, Beihilfe zum versuchten Mord sowie zum versuchten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in erster Instanz zu zehn Jahren Haft verurteilt. Sie hat damit die bisher längste Haftstrafe für Rückkehrerinnen erhalten. Die Bundesanwaltschaft hatte allerdings eine lebenslange Haftstrafe gefordert und Revision gegen das Urteil eingelegt. Ihr Ehemann, Taha Al-J., wurde einen Monat später u.a. für Völkermord an der jesidischen Gemeinschaft verurteilt, ein weiterer wichtiger Präzedenzfall.⁴⁰

Verurteilung in erster Instanz für Beihilfe zum Völkermord: die Deutsche **Jalda A.** aus Bremen ist die erste IS Rückkehrerin, die in erster Instanz zur Beihilfe zum Völkermord verurteilt wurde. A. hatte sich im April 2014 dem IS angeschlossen und mit ihrem Ehemann, einem deutschen IS Kämpfer, in mehreren Häusern oder Wohnungen in Syrien gelebt.⁴¹ Nach dem Tod ihres ersten sowie ihres zweiten Ehemanns heiratete A. ihren dritten Ehemann, der zu diesem Zeitpunkt eine jesidische „Sklavin“ hielt, die er regelmäßig vergewaltigte und schlug. Jalda A. hatte die Vergewaltigungen mitbekommen und misshandelte die Frau selbst: Sie „riss ihr an den Haaren oder schlug deren Kopf gegen die Wand. Bei einer Gelegenheit führte sie mit einer Taschenlampe Schläge gegen den Kopf der Sklavin aus.“⁴²

Im Juli 2022 sprach das OLG Hamburg A. für die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Beihilfe zum Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung schuldig und verurteilte sie zur einer Haftstrafe von fünfeneinhalb Jahren.⁴³ Die Anklage hatte eine Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren gefordert und wird möglicherweise Revision einlegen. Die erste Verurteilung einer weiblichen IS Anhängerin für Beihilfe zum Völkermord ist ein weiteres wichtiges Signal im Kontext der Aufarbeitung der Verbrechen an der jesidischen Gemeinschaft. Im Juli 2022 hatte der Deutsche Bundestag eine „Petition zur Anerkennung des Völkermords an den Jesiden“ angenommen.⁴⁴

³⁹ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2021/30.php>

⁴⁰ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/53ste1204120%20press%20release%20%28judgement%20Taha%20Al-J_0.pdf

⁴¹

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-12-04-2022.html?nn=478184>

⁴²

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-12-04-2022.html>

⁴³ <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article240150047/Hamburg-34-jaehrige-IS-Rueckkehrerin-muss-fuenfeinhalb-Jahre-in-Haft.html>

⁴⁴ <https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressestatements/beate-walter-rosenheimer-und-max-lucks-zur-empfehlung-des-deutschen-bundestages-genozid-an-den-jesiden-anzuerkennen>

Verurteilung in erster Instanz für geschlechtsbasierte Gewalt an Mitgliedern der jesidischen Gemeinschaft: Im Zusammenhang mit Verbrechen gegen Mitglieder der jesidischen Gemeinschaft ist die deutsche Rückkehrerin Sarah O. aus Baden-Württemberg die erste Person weltweit, die wegen Beihilfe zu geschlechtsbasierter Gewalt verurteilt wurde. Der IS hatte Mitglieder der jesidischen Gemeinschaft gefangen genommen und auf Basis ihres Geschlechts und Alters unterschiedlich misshandelt: ältere Frauen wurden versklavt und zu Hausarbeit gezwungen, jüngere Frauen und Mädchen zu sexueller Versklavung, Vergewaltigung und Zwangsheirat ausgewählt. Männer wurden gefoltert und getötet, Jungen indoktriniert und zur Konversion, teilweise durch sexuelle Gewalt, gezwungen und zu Kindersoldaten gemacht. Geschlechtsspezifische Gewalt bezieht sich nicht nur auf sexualisierte Gewalt, sondern auf jegliche körperliche, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die aufgrund des Geschlechts ausgeübt wird.⁴⁵

Sarah O. hatte sich im November 2013 dem IS angeschlossen und dort nach islamischem Ritus einen IS Kämpfer geheiratet.⁴⁶ Sie kümmerte sich um den Haushalt und ihre drei Kinder. Mit Sarah O.s Unterstützung vergewaltigte ihr Mann zwei ihrer sieben jesidischen „Sklavinnen“. Im Juni 2021 verurteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf Sarah O. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland, Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Todesfolge durch Versklavung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung, Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Vergewaltigung, Freiheitsberaubung von über einer Woche Dauer, Freiheitsberaubung mit Todesfolge und mit Körperverletzung zu einer Einheitsjugendstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Beklagte Berufung eingelegt hat. Die Anklage hatte zwar nicht von Anfang an auch geschlechtsbezogene Gewalt beinhaltet, aber das OLG Düsseldorf hatte erlaubt, die Anklage im Prozessverlauf um diesen Tatbestand zu erweitern. Bedeutsam ist dieses Urteils außerdem, da – entgegen dem bisherigen Stereotyp von Mann = Täter und Frau = Opfer, auch eine Frau als Täterin verurteilt wurde.

Herausforderungen

Folgende Herausforderungen erschweren bisher die Strafverfolgung von Rückkehrerinnen.

Zugang zu Beweismitteln: Bei der Strafverfolgung von Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak sind wichtige Beweismittel Aussagen von Familienangehörigen und Zeugen, Informationen zu Reisebewegungen, überwachte Kommunikation oder eigene Aussagen der Angeklagten. In Ergänzung dazu kann so genannte „battlefield evidence“ ein wichtiges Beweismittel in Rückkehrer-Fällen sein: Diese u.a. von militärischen Akteuren in Kriegsgebieten gesammelten Informationen – beispielsweise elektronische Datenträger wie Handys oder Festplatten – können als Beweismaterial bei der Strafverfolgung von Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak hilfreich sein, beispielsweise bei schweren internationalen Straftaten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Wichtige Organisationen und Formate für die Bereitstellung und den Austausch von solchen Beweismitteln sind UNITAD (United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da’esh/ISIL), IIIM (International, Impartial and Independent Mechanism) oder die Joint Investigation Teams, unterstützt von Eurojust. Im Falle von weiblichen

⁴⁵ Alexandra Lily Kather & Alexander Schwarz 2021.

⁴⁶https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOLGs/archiv/2021_01_Archiv/16_06_2021_1/index.php

Angeklagten kommt jedoch erschwerend hinzu, dass Frauen insgesamt deutlich seltener in „offiziellen“ Social-Media-Kampagnen terroristischer Organisationen wie dem IS zu sehen waren bzw. sind und zusätzlich durch die Vollverschleierung oft nicht eindeutig identifiziert werden können. Deutsche Strafverfolgungsbehörden können außerdem nicht selbst Beweismitteln in Syrien und dem Irak sammeln (z.B. durch Zeugenbefragungen), sondern sind oft auf die Bereitstellung von „battlefield evidence“ durch andere Staaten angewiesen. Zudem stoßen sie bei der Auswertung von Massendaten auf technische und personelle Grenzen.⁴⁷

Angehörigen der jesidischen Gemeinschaft spielen in Verfahren von Rückkehrenden als Nebenkläger*innen und Zeug*innen eine besondere Rolle. Im Falle von Jennifer W. hatte beispielweise die jesidische Nichtregierungsorganisation Yazda die Mutter des getöteten jesidischen Mädchens ausfindig gemacht und u.a. in Zusammenarbeit mit dem Generalbundesanwalt ihre Einreise nach Deutschland sowie Teilnahme als Nebenklägerin und Zeugin an der Hauptverhandlung ermöglicht.⁴⁸ Gleichzeitig können sprachliche und kulturelle Unterschiede eine Hürde in der Beweiswürdigung darstellen. Beispielsweise sagte die Zeugin im Verfahren aus, sie könne keine Uhr lesen und kenne sich mit der Zeitrechnung in Tagen oder Monaten nicht aus. Sie nutzte in ihren Aussagen somit andere Einheiten, wie der Beginn des Ramadans oder den Stand der Sonne. Gleichzeitig offenbarten sich während der Verhandlung kulturell-bedingte Übersetzungsschwierigkeiten, z.B. ob die Zeugin den Begriff des „Anstiftens“ verstand.

Diese Schwierigkeiten beim Zugang zu und der Würdigung von Beweismitteln führen dazu, dass zwischen dem Datum der Rückreise, Festnahme, Anklageerhebung sowie Beginn des Gerichtsverfahrens von Rückkehrerinnen mehrere Monate oder Jahre liegen können. Somit kehrte beispielsweise Omaira A. bereits im September 2016 zurück nach Deutschland und lebte mehrere Jahre in Hamburg, bevor die Strafverfolgung genug Beweismittel für ihre Festnahme im September 2019 sowie Anklageerhebung im März 2020 vorlegen konnten. Im Oktober 2020 wurde Omaira A. unter anderem für Mitgliedschaft in einer ausländischen Vereinigung im Ausland sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu vier Jahren Haft verurteilt.⁴⁹ Der BGH bestätigte das Urteil.

Lange Dauer der Untersuchungshaft: Unter anderem durch diese Schwierigkeiten in der Beweisführung und somit langen Prozessen befinden sich Rückkehrerinnen nach ihrer Festnahme teilweise Monate oder Jahre in Untersuchungshaft und damit in einem schwierigen Zwischenstatus. Ein Beispiel ist Andrea B., die direkt bei ihrer Einreise in Frankfurt im Mai 2014 in Untersuchungshaft kam, jedoch erst im Januar 2015 angeklagt und im Februar 2015 verurteilt wurde.⁵⁰ Auch im Falle von Frauen, die im Rahmen einer Rückführung nach Deutschland zurückkehren, hat sich der Zeitraum zwischen Rückkehr bzw. Festnahme am Flughafen und Anklage nicht unbedingt verkürzt. Die Bundesregierung hatte im Oktober 2021 unter anderem acht erwachsene Frauen aus Syrien zurückgeführt, darunter Jalda A. und

⁴⁷ Interview mit deutscher Expertin am 25.04.2022

⁴⁸ <https://www.yazda.org/fifth-conviction-of-an-isis-member-in-germany-for-crimes-against-humanity-committed-against-the-yazidis>

⁴⁹ <https://www.zeit.de/hamburg/2021-07/omaira-a-urteil-hamburg-is-terrorismus-versklavung-syrien-prozess>

⁵⁰ Pressemitteilung zur Anklageerhebung https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/muenchen/pressearchiv/pm_sta_i.04.02.2015.pdf und Urteilsverkündung <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2015/7.php>

Romiena S. Beide wurden direkt nach ihrer Ankunft verhaftet. Gegen Romiena S. erhob die Bundesanwaltschaft Ende Dezember 2021 Anklage, gegen Jalda A. erst im März 2022.⁵¹

Aus Sicht der Strafverfolgung können Verfahren gegen Rückkehrerinnen bislang nur durch ein Geständnis der Angeklagten verkürzt werden. Aus Perspektive der Distanzierungsarbeit gestaltet sich die Arbeit mit Klient*innen während der Untersuchungshaft jedoch schwierig. Beratende können nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen und können vom Gericht für eine Aussage gegen eine Klientin während des Verfahrens vorgeladen werden, was das Vertrauensverhältnis zwischen Klienten und Beratendem beschädigen kann.⁵² Somit vermeiden Beratende in der Regel, während der Beratungsgespräche in der Untersuchungshaft über die Zeit der Klientin beim IS und ihre mutmaßlichen Straftaten zu sprechen, damit die Beratenden die Klientin nicht belasten muss und die Klientin sich auch nicht selbst belastet.

Verkürzte Haftdauer: Rückkehrerinnen verbüßen in vielen Fällen nicht ihre gesamte Haftstrafe. Das kann problematisch sein, da Rehabilitierungs- und Distanzierungsarbeit sowie Vorbereitung auf die Haftentlassung normalerweise nur während der regulären Haft und nicht während der Untersuchungshaft effektiv sein kann. Zum Beispiel ist in Deutschland die Distanzierungsarbeit freiwillig und erfahrungsgemäß brechen Klientinnen nach Haftentlassung in einigen Fällen die (freiwillige) Ausstiegsberatung ab.

Die verkürzte Haftdauer hat mehrere Gründe. Die Zeit, die Frauen in einem staatlichen Gefängnis im Ausland, z.B. im Irak, wegen terroristischer Aktivitäten verbracht haben, kann auf die Haftstrafe in Deutschland angerechnet werden. Der Bemessungsfaktor orientiert sich an den Haftbedingungen des ausländischen Gefängnisaufenthalts. Allerdings bezieht sich das Gericht dabei teilweise auf die Erzählungen der Angeklagten selbst. Beispielsweise kann ein Jahr in einem irakischen Gefängnis als drei Jahre in einem deutschen Gefängnis gewertet werden.

Interessanterweise wird der Aufenthalt in einem der Lager der kurdischen Selbstverwaltung in Nordostsyrien wie Al-Hol nicht pauschal angerechnet.⁵³ Einerseits ist aus der Sicht des BGH nicht eindeutig erweisen, dass es sich bei diesem Aufenthalt um Freiheitsentziehung handelt. Zudem sei nicht zweifelsfrei erwiesen, dass es sich um *staatliche* Inobhutnahme, d.h. durch öffentliche Gewalt handle, da die kurdischen Organisationen vor Ort kein anerkannter staatlicher Akteur seien. Somit wird bisher der Aufenthalt in den Lagern bei der Strafzumessung nur nach §46 StGB berücksichtigt. Das ist vergleichbar mit anderen Faktoren, wie beispielsweise das Verhalten des bzw. der Angeklagten nach der Tat, die Beweggründe für die Straftat und die Art der Ausführung. Einer Rückkehrerin, die sich vor Gericht nicht reumütig und zumindest distanziert von gewaltorientiertem Extremismus zeigt, würde der Aufenthalt somit wohl nicht angerechnet.

⁵¹ Siehe

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-28-01-2022.html> sowie

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-12-04-2022.html?nn=478184>

⁵² Interview mit deutscher Expertin am 05.07.2022; Sofia Koller, „Frauen und Minderjährige in der Tertiärprävention von islamistischem Extremismus“, DGAP Bericht, November 2021, <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/frauen-und-minderjaehrige-der-tertiaerpraevention-von-islamistischem>

⁵³ Vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13.10.2021, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2021-10-13&nr=123487&pos=7&anz=19&Blank=1.pdf>

Komplexität und gender-spezifische Vorurteile: Obwohl Frauen in ihren diversen Rollen beim IS und als potenzielle Straftäterinnen zunehmend ernster genommen und entsprechend verurteilt werden, bestehen weiterhin gender-spezifische Vorurteile. Anhaltspunkte dafür sind beispielsweise, dass die Strafverfolgung von Rückkehrerinnen relativ spät begann und es in den Prozessen gegen Rückkehrerinnen zudem anfangs vor allem um das Wohnen in geplünderten Häusern und die Kindererziehung ging. Erst seit kurzem beschäftigen sich die Staatsanwaltschaften damit, was IS Anhängerinnen beispielsweise gemacht haben, während ihre Männer jesidische ‚Sklavinnen‘ vergewaltigt oder geschlagen haben. Von Interesse wäre auch, welche Rolle weibliche IS Mitglieder im Umgang mit evtl. ungewollten Schwangerschaften der jesidischen Frauen als Konsequenz dieser Vergewaltigungen gespielt haben.

Außerdem wird aus den bisherigen Erfahrungen in der Strafverfolgung von IS Angehörigen deutlich, dass es sich bei Verbrechen gegen Jesid*innen und somit Straftaten gegen nationales und internationales Recht nicht um Einzelfälle, sondern um kollektives Unrechtsverhalten handelt. Völkerrechtsexperten weisen darauf hin, dass schwere Vergehen nach dem Völkerstrafrecht, z.B. Völkermord, strategisch angegangen werden müssen, um nachgewiesen werden zu können.⁵⁴ Auch sei beispielsweise Tötung vor Gericht einfacher zu beweisen als geschlechterbasierte Gewalt, bei der mehr Begründungsaufwand nötig sei. Um die Komplexität der Verbrechen des IS in der Strafverfolgung abbilden zu können, sei es also wichtig, dass sich die Strafverfolgung nicht nur exemplarisch an einzelnen Fällen abarbeitet. Somit fordern einige Völkerrechtsexpert*innen eine „intersektionale Analyse“, d.h. eine Analyse von sich überschneidenden Straftaten.⁵⁵ Ein solcher Ansatz würde die systematische Prüfung aller möglichen Straftatbestände, beispielsweise auch der geschlechts- und religionsbezogenen Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit beinhalten.

Verjährung: Straftatbestände gegen Personen, die sich noch im Ausland befinden, können grundsätzlich verjähren. Beispielsweise würde eine Straftat im Sinne des §129a, b StGB nach zehn Jahren verjähren; wobei ein Haftbefehl diese Periode unterbricht. Gleichzeitig wird die Beweisfindung schwieriger, je länger der Tatbestand zurückliegt.

⁵⁴ Interview mit Dr. Alexander Schwarz, am 13.07.2022

⁵⁵ Alexandra Lily Kather & Alexander Schwarz, „Intersecting Religious and Gender-Based Persecution in Yazidi Genocide Case: A Request for an Extension of Charges“, Just Security, 24. Februar 2021, <https://www.justsecurity.org/74943/intersecting-religious-and-gender-based-persecution-in-yazidi-genocide-case-a-request-for-an-extension-of-charges/>